

Angebot Dienstleistungen ENIP AG an Kunde

Sehr geehrte Kundin / Sehr geehrter Kunde

Für Ihr Interesse an unseren Dienstleistungen danken wir Ihnen und würden uns über einen positiven Bescheid sehr freuen.

Wir bitten Sie, die Angaben zu prüfen und uns im Falle Ihres Einverständnisses das von Ihnen gegengezeichnete Vertragsdoppel zu retournieren.

Wir freuen uns, wenn Ihnen unser Angebot zusagt und sichern Ihnen schon jetzt eine qualitativ und fachlich einwandfreie Ausführung zu.

Auftragsauslösung und Bearbeitungspauschale:

Normalarbeitszeit, Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr:

Kunden mit Wartungsvertrag	0.-/Einsatz
Kunden ohne Wartungsvertrag (Partner)	100.-/Einsatz
Kunden ohne Wartungsvertrag	250.-/Einsatz

Ausserhalb der Normalarbeitszeit, Samstag, Sonntag und Feiertage:

Kunden mit Wartungsvertrag	0.-/Einsatz
Kunden ohne Wartungsvertrag (Partner)	150.-/Einsatz
Kunden ohne Wartungsvertrag	350.-/Einsatz

Stundensätze Normalarbeitszeit, Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr:

In unseren Preisen eingeschlossen sind die Servicefahrzeuge und die Kilometer-Entschädigung sowie ein Displacement.

Gebäudetechnikingenieur	190.-/h
Gebäudetechnikplaner	180.-/h
Projektleiter	175.-/h
Serviceleiter	160.-/h
Servicetechniker GA	160.-/h
Servicetechniker	145.-/h
Chefmonteur	145.-/h
Monteur	138.-/h
Hilfsmonteur	126.-/h
Lernender mit Zusatzausbildung	138.-/h
Lernender ohne Zusatzausbildung	126.-/h

Reisezeit ist = Arbeitszeit

Überzeitzuschläge:

Montag bis Freitag	17.00 - 20.00 Uhr =	25% Zuschlag	(Reisezeit + Arbeitszeit)
Montag bis Freitag	20.00 - 06.00 Uhr =	50% Zuschlag	(Reisezeit + Arbeitszeit)
Samstag	06.00 - 20.00 Uhr =	50% Zuschlag	(Reisezeit + Arbeitszeit)
Samstag	20.00 - 24.00 Uhr =	100% Zuschlag	(Reisezeit + Arbeitszeit)
Sonntag	00.00 - 24.00 Uhr =	100% Zuschlag	(Reisezeit + Arbeitszeit)
Feiertage	00.00 - 24.00 Uhr =	100% Zuschlag	(Reisezeit + Arbeitszeit)

Klein- und Verbrauchsmaterial:

Für jeden Auftrag wird eine Pauschale für Klein- und Verbrauchsmaterial ausgelöst. Die Pauschale wird pro Auftrag und Tag ausgelöst.

Beispiel: Ein Auftrag zieht sich über zwei Tage unabhängig vom Servicetechniker, Monteur usw. dann werden dem Kunden 2x Klein- und Verbrauchsmaterial verrechnet.

Die Pauschale ist: 60.-/Auftrag und Tag

Weg- oder Kilometerentschädigung:

Wir verrechnen keine Weg- oder Kilometerentschädigung.

Es gelten ohne andere schriftliche Vereinbarungen ausschliesslich unsere AGB. Anderslautende Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Unsere AGB wurden mit dem Angebot mitgesendet, oder

Sie finden diese unter www.enip.ch (<http://www.enip.ch/>)

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen in die ENIP AG.

Bestellung

Unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (integrierenden Vertragsbestandteil) und der Bestätigung über die Richtigkeit sämtlicher Vertragsinhalte wird dieses Angebot angenommen.

.....
Ort, Datum Unterschrift, Vorname und Name in Blockschrift

Bestelleradresse:

Rechnungsadresse:

Zürcher Kantonalbank
8010 Zürich
IBAN: CH82 0070 0114 8024 6855 3
Clearingnummer: 700
BIC / SWIFT: ZKBKCHZZ80A
Postkonto 80-151-4
Unternehmens-Identifikationsnummer (UID): CHE-172.496.103
Mehrwertsteuer-Nummer (MWST): CHE-172.496.103
Handelsregisternummer: CH-020.3.039.094-8

Versicherungen der ENIP AG:

Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden

Der Unternehmer versichert die Risiken seiner zivilrechtlichen Haftung durch eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäss SIA-Norm 118, Art. 26/1 (grundsätzliche Schäden an Drittsachen, die nicht Gegenstand des Erfüllungsinteresses des Unternehmers darstellt, sowie Personenschäden.)

Todesfall oder Körperverletzung pro Person: 20'000'000.-

Sachschaden pro Schadensereignis: 20'000'000.-

Personen- und Sachschaden zusammen: Pro Schadensereignis: 20'000'000.-

Zusätzliche Deckung für reine Planungsarbeiten

Der Unternehmer versichert zusätzlich Ansprüche aus Schäden und Mängel an Bauten, Anlagen, Anlageteilen, die auf Grund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bau- bzw. Montageleitung erstellt bzw. eingebaut werden.

Schäden/Mängel an Bauten/Anlagen sowie Vermögensschäden: 300'000.-

Versicherungsgesellschaft: Allianz/Mobiliar
Policen Nr.: T802515574/G-1735-9976

ENIPTECB - Montage- Obhutsversicherung

Grundsätzlich profitieren Sie als Kunde von dieser Sicherheit solange Sie mit unserer Unternehmung im Vertragsverhältnis stehen. Sei es den Verkauf einer Sache mit oder ohne Montagetätigkeit oder sei es bei Wartungstätigkeiten einer Sache mit einem ENIP AG Instandhaltungsvertrag nach DIN31051 und Tätigkeiten nach VDMA 24176 und 24186_0 – 24168_7.

Versicherungsgesellschaft: Mobiliar
Police Nr.: G-1733-9951

ENIPTECT - Technik- Versicherung

Unsere Technische Versicherung gibt Ihnen die nötige Flexibilität bestehende ältere Anlagen in eine Technische Versicherung aufnehmen zu lassen. Die Voraussetzung ist eine Instandsetzung resp. Revision auf dem aktuellen Stand der Technik durch die ENIP AG sicherstellen zu lassen.

Versicherungsgesellschaft: Mobiliar
Police Nr.: G-1733-9951

Belegschaft:

Kaufmännisches Personal	4
Technisches Personal	3
Werkstatt Personal	1
Montagepersonal	6
Service Personal	6
Total	20

Zertifizierungen:

- DIN / EN ISO 9001:2015 Nr.: CH-QM-2013-114-BHP
- DIN / EN ISO 14001:2015 Nr.: CH-QM-2013-114-BHP
- Eintragung Markenregister Swissreg am 23.02.2016 Marken Nr.: 684387
- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Druckgeräteverordnung SR 930.114 Modul H bis Kategorie III SQS Nr.: CE1250

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Verkauf-, Installation- und Dienstleistung

(Stand per August 2026)

Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach "AGB") der ENIP AG (hiernach "ENIP") sind anwendbar auf alle zwischen ENIP und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Mit Abschluss eines Vertrages mit ENIP anerkennt der Kunde diese AGB und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Solche haben nur Gültigkeit, soweit sie von ENIP ausdrücklich schriftlich angenommen werden. Die AGB von ENIP AG sind Bestandteil jedes Angebot und werden bei einem erteilten Auftrag durch den Kunden an ENIP AG rechtsgültig.

1. Angebote / Pläne / Technische Unterlagen

Die Angebote von ENIP AG erfolgen grundsätzlich freibleibend. An Angebote, die ENIP AG ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet, ist ENIP AG maximal drei Monate gebunden. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen sind ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. ENIP AG behält sich alle Rechte an ihren Angeboten, Plänen, technischen und Schulungsunterlagen vor. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird diese Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von ENIP AG ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ENIP AG dem Kunden übergeben hat.

2. Bestellungen / Vertragsabschluss / Leistungsumfang

Ein Vertrag zwischen ENIP AG und dem Kunden kommt durch beidseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde, mangels einer solchen mit Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ENIP AG und falls auch eine solche fehlt, mit der Lieferung zustande. Der Vertragsinhalt wird durch die beidseitig unterzeichnete Vertragsurkunde, mangels einer solchen durch die Auftragsbestätigung von ENIP AG und falls auch eine solche fehlt, durch den Lieferschein abschliessend definiert. Abweichungen vom Bestellten gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen erheblich beeinträchtigen. Bei Bestellung einer Neuanlage folgt ein Wartungsvertrags- Angebot mit der Bezeichnung Instandhaltungsvertrag. Der Abschluss eines Instandhaltungsvertrags ist Voraussetzung für die Dauer der Garantiezeit.

3. Fristen

Die Einhaltung von Fristen, die ENIP AG obliegen, setzt die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Sie verlängern sich angemessen,

- wenn ENIP AG Angaben, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert;
- wenn Hindernisse auftreten, die ENIP AG auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ENIP AG, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse und andere Fälle höherer Gewalt;
- wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzuge sind, so insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Die Nichteinhaltung der ENIP AG obliegenden Fristen berechtigt den Kunden nach vergeblicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (14 Tage bei Lager- und Standard-Waren, 30 Tage bei anderen Waren) einzig zum Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung der Fristen, namentlich die Geltendmachung von Schadenersatz, werden ausdrücklich wegbedungen.

4. Rücktritt bei Werkverträgen oder Aufträgen

Hat der Kunde ein Werk bestellt, kann er, solange das Werk unvollendet ist, auch dann, wenn keine Fristüberschreitung durch ENIP AG vorliegt, gegen volle Schadloshaltung von ENIP AG jederzeit vom Vertrag zurücktreten (Art. 377 OR). Die Schadloshaltung entspricht der vollen Vergütung, die ENIP AG bei Ausführung der vereinbarten Arbeiten hätte beanspruchen können, abzüglich jener Aufwendungen, die ENIP AG wegen des Rücktritts des Kunden einsparen konnte. ENIP AG hat die Wahl, den konkret geschuldeten Betrag nachzuweisen oder stattdessen pauschal den folgenden Teil der vereinbarten vollen Vergütung zu verlangen:

- 50%, wenn ENIP AG noch kein Material bestellt und mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen hat
- 75%, wenn ENIP AG bereits Material bestellt und/oder mit der Ausführung der Arbeiten bereits begonnen hat
- 100%, wenn das Werk weitgehend fertiggestellt ist.

Liegt ein Auftrag vor, gilt dieser als zur Unzeit gekündigt, wenn er weniger als einen Monat vor dem geplanten Beginn gekündigt wird. Der Kunde schuldet in diesem Fall eine Konventionalstrafe. Diese beträgt:

- 50% des Auftragswertes, wenn die Kündigung weniger als einen Monat vor dem geplanten Beginn wirksam wird;
- 75% des Auftragswertes, wenn die Kündigung nach Beginn der Ausführung des Auftrags wirksam wird.

Der Kunde anerkennt die Angemessenheit dieser Konventionalstrafe. Der Nachweis und die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Preise

Alle Preise von ENIP AG verstehen sich mangels abweichender Angaben in

Schweizer Franken, netto, exklusive Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten etc. wie Versicherungen, Steuern, Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Gebühren für Bewilligungen oder Bescheinigungen gehen zusätzlich zu Lasten des Kunden. Die Preise gelten unter der Bedingung, dass die Arbeit während der ortsüblichen normalen Arbeitszeit ohne Unterbruch geleistet und abgeschlossen werden kann. Bei vom Besteller angeordneter oder zu vertretender Überstundenarbeit sind die Zuschläge der ENIP AG vom Besteller zu bezahlen. Nicht im Voraus vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Besteller gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden nach Aufwand zu ENIP AG Tarifsatz verrechnet. Mehrleistungen als Folge mangelhafter oder fehlender Angaben in den zur Verfügung gestellten Unterlagen oder zum Bauwerk, an welchem die Leistungen ausgeführt werden, werden vom Besteller nach Aufwand vergütet. Der Mindest- Rechnungsbetrag beträgt, auch wenn der Wert der Bestellung unter CHF 50.00 liegt, in jedem Fall CHF 50.00 exklusive Mehrwertsteuer. Die Zahlungen sind ohne ausdrückliche andere Regelung ohne jeden Abzug nach Erbringung einer Leistung oder Teilleistung fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der in der Rechnung genannte Zahlungstermin gilt als Verfalltag. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss ENIP AG aufgrund eines Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist sie ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte ohne weiteres befugt, die weitere Ausführung der vertraglichen Arbeiten auszusetzen und vom Besteller Sicherheiten zu verlangen. Erhält ENIP AG keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Ferner hat der Besteller, hält er die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, ohne Mahnung vom vereinbarten Fälligkeitstermin einen Verzugszins von 10% p.a. zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Zurückbehaltung von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Besteller wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben am Domizil von ENIP AG in Schweizer Franken netto ohne Abzüge von Skonti, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu erfolgen. Sofern zwischen ENIP AG und dem Kunden keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferungen im Zeitpunkt der Lieferung und bei Leistungen im Zeitpunkt, in dem der wesentliche Teil der Leistung erbracht ist. Die Zahlungsfrist beträgt je nach Vertrag eine Frist ab Rechnungsstellung. Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird eine Anzahlung der Auftragssumme in Sinne einer Vorauszahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung und eine Anzahlung bei erfolgter Lieferung der Ware in Rechnung gestellt. Die Schlussrechnung wird nach Inbetriebnahme oder erfolgter Leistung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt je nach Vertrag eine Frist ab Rechnungsstellung. Eine Vorauszahlung kann bis zu 60% der Auftragssumme in Sinne einer Vorauszahlung gefordert werden. Bei Zahlungsverzug werden weitere offene Forderungen sofort fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 10% p.a. berechnet. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandung, noch nicht erteilten Gutschriften oder nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind. Es steht uns zu, die Auslieferung penderter Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.

Die Geltendmachung von Schadenersatz, die sofortige Einstellung aller Lieferungen und Leistungen von ENIP AG an den Kunden und - nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist - der Rücktritt vom Vertrag bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7. Lieferkonditionen

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgen die Lieferungen von ENIP AG ab Glattpburg, Lager Glattpburg oder ab Werk Deutschland/Italien/EU-Raum oder sonstige. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht wie vereinbart ab, ist ENIP AG berechtigt, das weitere Vorgehen einseitig festzulegen und der Kunde hat ENIP AG die durch die Nichtabnahme entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung ist die übliche Verpackung im Preis inbegriffen. Die Entsorgung der Verpackung ist Sache des Kunden. Lagerkosten für Geräte und Zubehör, die länger als 30 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin nicht ausgeliefert werden können, werden mit CHF 50 pro m² (Quadratmeter) und Woche in Rechnung gestellt. Der Transport vom Einlagerungsort bis zur Baustelle wird mit einem Basispreis von CHF 500.00 zuzüglich CHF 200.00 pro m² (Quadratmeter) exklusive Mehrwertsteuer verrechnet.

8. Prüfung der Lieferungen und Leistungen von ENIP AG / Mängelrüge

Der Kunde hat Lieferungen und Leistungen von ENIP AG innert 2 Arbeitstagen nach der Lieferung von Waren bzw. der Meldung der

Fertigstellung des Werks zu prüfen und ENIP AG innert dieser Frist allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Lieferungen und Leistungen als genehmigt gelten. Der Meldung der Fertigstellung des Werks ist die Ingebrauchnahme des Werks durch den Kunden gleichzustellen. Eine allenfalls vereinbarte Abnahme des Werks hat innert einem Monat seit der Meldung der Fertigstellung bzw. der Ingebrauchnahme zu erfolgen. Unterbleibt die Abnahme innert Frist ohne Verschulden von ENIP AG, gilt das Werk als genehmigt. Zeigen sich später innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat der Kunde diese ENIP AG unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bekannt zu geben, andernfalls die Lieferungen und Leistungen auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt gelten.

9. Gewährleistung

ENIP AG leistet dafür Gewähr, dass ihre Lieferungen und Leistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und frei von Mängeln sind. ENIP AG leistet nur dann Gewähr dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen für einen bestimmten Zweck geeignet sind und übernimmt nur dann System- oder Anlagenverantwortung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung 24 Monate und beginnt bei Aufträgen im Zeitpunkt ihrer Ausführung, bei Lieferungen mit der Lieferung und bei Werkleistungen zum Zeitpunkt, in dem das Werk genehmigt wird bzw. als genehmigt gilt. Bei Werkleistungen endet die Gewährleistungsfrist jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung in jedem Fall spätestens 30 Monate nach der Auslieferung der betroffenen Geräte durch ENIP AG. ENIP AG erfüllt ihre Gewährleistungspflicht, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk kostenlos zur Verfügung stellt. Andere und weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, so namentlich Ansprüche des Kunden auf

- Wandelung, Minderung oder Schadenersatz;
- Ersatz von Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, mangelnde Sorgfalt, Unfälle, höhere Gewalt oder normale Abnutzung entstanden sind;
- Ersatz von Schäden, die durch Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem massgeblichen Stand der Technik entsprechen, entstanden sind, ferner durch Nichtbeachtung der technischen Richtlinien von ENIP AG über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie durch unsachgemässe Arbeit anderer;
- Ersatz von Schäden, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartungen an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen und Befeuchtern oder durch Wassereinwirkung entstehen;
- Ersatz von Schäden, welche durch nicht oder nicht erfolgten fachgerechte Instandhaltung gemäss DIN 31051 und Tätigkeiten nach VDMA Inspektion und Wartung nach VDMA 24176 und 24186_0 – 24168_7
- Ersatz von Wärmetauscher die ohne Schutzeinrichtung wie (Filter, Schlammscheider, Schutzfänger usw.) durch Verunreinigungen oder Installationsrückstände zur Leistungsminderung oder Leckage führen;
- Ersatz von Schäden, die durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern entstehen oder durch Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner von Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch vagabundierende Ströme, durch Induktion, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden;
- Ersatz von Schäden an nicht von ENIP AG gelieferten Materialien sowie von Auswechslungskosten und von Kosten für die Feststellung von Schadenursachen und Expertisen;
- Ersatz von Folgeschäden, Nutzungsausfall und entgangenem Gewinn etc., verursacht durch die Verwendung oder durch Mängel der von ENIP AG gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen.

Die Gewährleistung durch ENIP AG setzt voraus, dass der Kunde die vereinbarten Zahlungen vollumfänglich geleistet hat. Die Gewährleistungspflicht von ENIP AG erlischt,

- wenn ENIP AG ein Mangel nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
- wenn ausdrückliche Weisungen von ENIP AG nicht eingehalten werden;
- wenn ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ENIP AG an den von diesen gelieferten Produkten und/oder an den ausgeführten Arbeiten von Dritten Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden.
- wenn die durch ENIP AG angewiesene fachgerechte Instandhaltung gemäss DIN 31051 und Tätigkeiten nach VDMA Inspektion und Wartung nach VDMA 24176 und 24186_0 – 24168_7 nicht durchgeführt wurde oder auf der Regeleinheit (Regulierung) unterdrückt wurde. Die Protokollierung sowie Nachweispflicht über die fachgerechte Durchführung der Arbeiten liegt bei dem Kunden.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind schliesslich Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen, Stopfbüchsen usw.) und Betriebsstoffe (z.B. Kältemittel, Kältemittelöl usw.).

10. Wartungsintervalle

Sofern nicht anders vereinbart muss jährlich eine fachgerechte Instandhaltung gemäss DIN 31051 und Tätigkeiten nach VDMA Inspektion und Wartung nach VDMA 24176 und 24186_0 – 24168_7 ausgeführt

werden. Bei nicht einhalten Wartungsintervalle oder nicht fachgerechte Wartung erlischt jeglicher Anspruch auf Garantieleistungen. Die Steuer- und Regeleinheiten von ENIP AG (IMPS) schreiben sämtliche Ereignisse der Anlage auf einer Datenbank. Vorgegebene Wartungsintervalle sind je Komponenten hinterlegt und geben dem Betreiber bei Erreichen der Betriebsstundengrenze Anweisung die fachgerechte Instandhaltung gemäss DIN 31051 und Tätigkeiten nach VDMA Inspektion und Wartung nach VDMA 24176 und 24186_0 – 24168_7 ausführen zu lassen. Bei unterlassen der Anweisungen resp. unterdrücken der Meldungen erlischt jeglicher Anspruch auf Garantieleistungen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ENIP AG. Beide Parteien sind mit dem Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister einverstanden resp. mit der Anmeldung Eigentumsvorbehalt.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr allfälliger Lieferungen gehen mit Ablad am Ort der Montage auf den Besteller über.

13. Leistungen des Bestellers

Der Besteller ist zur Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet. Insbesondere hat er ENIP AG den erforderlichen Zugang zu gewähren und für alle Lieferungen, Arbeiten und Leistungen, die im Angebot nicht explizit als Leistungen der ENIP AG aufgeführt sind, aufzukommen, so z.B. für:

- *Versicherung, Bewachung der Materialien und Werkzeuge*
- *Gebäudeschutz:*

Der Besteller hat sämtliche erforderlichen Massnahmen und Kontrollen zum Schutz des Gebäudes, seiner Einrichtungen und des Inventars usw. vor allfälligen Beschädigungen vorzunehmen (Lieferung von Brettern, Abdeckmaterial usw. zum Schutz von Treppen, Böden, Fenstern usw.); insbesondere obliegt es ihm, zur Vermeidung von Schadenfällen bei der Durchführung von Schweißarbeiten seinerseits die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen (z.B. Orientierung der ENIP AG über feuergefährdete Räume, Gegenstände und Materialien usw., Wegschaffung oder Abdeckung entzündbaren Materials, Zurverfügungstellung von Löschgeräten, gegebenenfalls Einsatz eines Nachtwächterdienstes).

- *Behördliche Bewilligung, Gebühren:*

Einreichen der Gesuche und Pläne bei der Feuerpolizei, wofür die notwendigen Unterlagen von ENIP AG zur Verfügung gestellt werden; Einholung allfälliger anderer behördlicher Bewilligungen, Bezahlung der erforderlichen Gebühren.

- *Gerüste, Hebezeuge:*

Erstellung von Gerüsten sowie leihweise, kostenlose Überlassung von Hebezeugen und Hölzern oder eines allfällig vorhandenen Baukranes, von Liften oder Aufzügen für den Transport schwerer Stücke usw., einschliesslich Beihilfe.

- *Allgemeine bauliche Arbeiten*
- *Isolierungen, Verkleidungen, Einfassungen*
- *Belüftung von Kesselhäusern und Zentralen*
- *Elektrische Installationen; Zu- und Ableitungen*
- *Malerarbeiten*
- *Energien und Medien, insbesondere Strom und Wasser*

14. Haftungsbeschränkung

Die Haftung von ENIP AG beschränkt sich auf schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden. Die Haftung von ENIP AG für Vermögensschäden sowie für andere Schäden, insbesondere für Verzugsschäden sowie für Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden von entgangenem Gewinn, Verdienstausschlag, nicht realisierten Einsparungen etc. – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Rücktritt / Sicherheitsleistung

Wird der Kunde nach Vertragsabschluss zahlungsunfähig, bestehen berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder ist er mit Zahlungen aus früheren Lieferungen in Verzug, so können wir ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung von der Leistung rechtsgenügender Sicherheiten abhängig machen. Wir können auch auf der Erfüllung des Vertrages bestehen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

16. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen soll eine gültige Bestimmung treten, welche ihrem Inhalt nach der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

17. Änderungen

Änderungen dieser AGB sowie alle unter diesen AGB notwendig werdenden Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

18. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des Bestellers gegen ENIP AG ist ausgeschlossen.

19. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen ENIP AG und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Erfüllungsort ist Glattbrugg. Gerichtsstand ist der Firmensitz in Glattbrugg. ENIP AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.